## Wirtschaftssatzung der IHK Potsdam Geschäftsjahr 2020

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Potsdam hat in ihrer Sitzung am 21. November 2019 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) und der derzeit gültigen Beitragsordnung folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen:

## I. Wirtschaftsplan

1. im Erfolgsplan

Der Wirtschaftsplan wird

mit der Summe der Erträge in Höhe von

mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von

| mit der Entnahme aus Rücklagen in Höhe von<br>mit dem Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr in | 2.040,0 T Euro |  |  |  |  |  |  |
|--|----------------|--|--|--|--|--|--|
| Höhe von   | 2.662,4 T Euro |  |  |  |  |  |  |
| 2. im Investitionsplan   |                |  |  |  |  |  |  |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in  |                |  |  |  |  |  |  |
| Höhe von   | 0,0 T Euro     |  |  |  |  |  |  |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in  |                |  |  |  |  |  |  |
| Höhe von   | 1.455,0 T Euro |  |  |  |  |  |  |

15.448,9 T Euro

20.151,3 T Euro

45.00 Euro

100.00 Euro

festgestellt.

## II. Beitrag

- a) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 Euro nicht übersteigt.
- b) Die in II. a) genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Industrie und Handelskammer Potsdam, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

## III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:

- 1. Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und eingetragenen Vereinen, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist:
  - mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.600,00 Euro, soweit keine Befreiung nach Ziffer II. a), b) greift:

mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 24.600,00 Euro bis 49.100,00 Euro, soweit keine Befreiung nach Ziffer II. b) greift:

c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus

160,00 Euro Gewerbebetrieb, von über 49.100,00 Euro:

2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und eingetragenen Vereinen, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist, unabhängig vom

Vorliegen eines Gewerbeertrages:

80,00 Euro

3. IHK-Zugehörigen, auch wenn sie sonst nach Ziffer III. 2. zu veranlagen wären, mit einem Umsatz (entsprechend § 10 der geltenden Beitragsordnung): siehe Tabelle

| į | über | 50.000,00 Euro      | bis | 500.000,00 Euro     | 120,00 Euro    |
|---|------|---------------------|-----|---------------------|----------------|
| į | über | 500.000,00 Euro     | bis | 2.500.000,00 Euro   | 150,00 Euro    |
| į | über | 2.500.000,00 Euro   | bis | 3.100.000,00 Euro   | 250,00 Euro    |
| į | über | 3.100.000,00 Euro   | bis | 4.100.000,00 Euro   | 400,00 Euro    |
| į | über | 4.100.000,00 Euro   | bis | 5.200.000,00 Euro   | 500,00 Euro    |
| į | über | 5.200.000,00 Euro   | bis | 6.700.000,00 Euro   | 850,00 Euro    |
| į | über | 6.700.000,00 Euro   | bis | 8.200.000,00 Euro   | 1.200,00 Euro  |
| į | über | 8.200.000,00 Euro   | bis | 10.300.000,00 Euro  | 1.500,00 Euro  |
| į | über | 10.300.000,00 Euro  | bis | 15.400.000,00 Euro  | 2.500,00 Euro  |
| į | über | 15.400.000,00 Euro  | bis | 20.500.000,00 Euro  | 3.800,00 Euro  |
| į | über | 20.500.000,00 Euro  | bis | 30.700.000,00 Euro  | 5.100,00 Euro  |
| į | über | 30.700.000,00 Euro  | bis | 41.000.000,00 Euro  | 7.500,00 Euro  |
| į | über | 41.000.000,00 Euro  | bis | 51.200.000,00 Euro  | 9.500,00 Euro  |
| į | über | 51.200.000,00 Euro  | bis | 102.300.000,00 Euro | 15.300,00 Euro |
| į | über | 102.300.000,00 Euro | bis | 205.000.000,00 Euro | 25.500,00 Euro |
| į | über | 205.000.000,00 Euro |     |                     | 50.000,00 Euro |
|   |      |                     |     |                     |                |

- 4. Für Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich ausschließlich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der Handelskammer Potsdam Industriezugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt werden.
- 5. Von den unter Ziffer III.1.a) b) c), 2., 3. ausgewiesenen bzw. den zu Ziffer III. 4. in Verbindung mit Ziffer III. 2. auf Antrag halbierten Grundbeitragswerten werden jeweils 95 % als Grundbeitrag festgesetzt.
- IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,066 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinnes aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.
- 1. Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bzw. Umsatz für das relevante Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage der letzten zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Bemessungsgrundlage oder soweit eine solche nicht vorliegt- aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO erhoben.
- 2. Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrages vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag beziehungsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigter Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierte Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.
- 3. Gewerbetreibende können beantragen, die vorläufige Veranlagung zu berichtigen, sofern der Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt.

VI. Die Satzung tritt nach Veröffentlichung zum 1. Januar 2020 in

Ausfertigung: Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 13 der Satzung der IHK Potsdam im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Potsdam, 21. November 2019

gez.Peter Heydenbluth Präsident

gez. Prof. Dr. Dr. Mario Tobias Hauptgeschäftsführer